I. Einleitung

Im Dezember 2019 reiften in mir die ersten Ideen, welchem wissenschaftlichen Betätigungsfeld ich mich denn im Sommersemester 2020, meinem seinerzeit unmittelbar bevorstehenden Forschungsfreisemester, zuwenden könne. Dabei trat ich nach geraumer Zeit dem Gedanken näher, eine zentrale Rechtsproblematik aufzugreifen und zu vertiefen, die sich zuvor wie ein „roter Faden" durch meine bislang rund fünfundzwanzigjährige Lehr- und Forschungstätigkeit sowie meine Aktivitäten in der Sportverbands- und Sportschiedsgerichtsbarkeit sowie Rechtsberatung im Bereich des Sportrechts gezogen hatte. Nahezu alle rechtlichen Problemstellungen mit Bezug zum Sportsektor, denen ich mich bislang zugewendet habe, lassen sich auf die folgende Frage reduzieren: Überschreitet das von einem Sportverband ausgehende Verhalten, welches ebenso regelmäßig wie reflexartig durch Verweis auf die – hierzulande durch Art. 9 Abs. 1 GG – rechtlich abgesicherte Verbandsautonomie gestützt wird, die Grenzen, die der Verbandsautonomie durch staatliches oder supranationales Recht gesetzt werden? Diese Frage ist, auch wenn sie selten explizit gestellt wird, inzwischen anhand sehr zahlreicher sportbezogener Rechtsprobleme „durchdekliniert" worden, wovon allein im deutschen Sprachraum neben der einschlägigen Rechtsprechung hunderte sportrechtlicher Dissertationen, eine sicherlich fünfstellige Anzahl an Fachaufsätzen und Beiträgen in Festschriften und in Tagungs- oder anderen Sammelbänden sowie – zuletzt deutlich zunehmend – einschlägige Handbücher zeugen. Überraschenderweise ist aber – zumindest im deutschen sportrechtlichen Schrifttum – in den letzten Jahren[1] nicht der Versuch unternommen worden, die zuvor skizzierte Fragestellung losgelöst von rechtlichen Einzelproblemen in einem größeren Kontext darzustellen und zu analysieren. Diese Lücke soll(te) mit diesem Werk geschlossen werden. 1

Den Ausgangspunkt bildet der Rechtsterminus Verbandsautonomie. Das Wort Autonomie leitet sich aus dem Altgriechischen ab und setzt sich aus den Begriffen „αὐτός *autós*", gleichbedeutend mit „selbst", und „νόμος *nómos*" zusammen, was mit „Gesetz" zu übersetzen ist. Den Begriff „αὐτονομία *autonomía*", kann man demzufolge mit „Eigengesetzlichkeit" oder auch etwas freier mit „Selbstständigkeit" beschreiben. Er bezeichnet einen Zustand der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, wodurch den hiermit Ausgestatteten – vorliegend also Sportverbänden – die Möglichkeit zur Selbstverwaltung sowie eine Handlungs- oder Entscheidungsfreiheit eingeräumt werden. Der sprachliche Ursprung des 2

1 Die Dissertation von *Baecker* zu den „Grenzen der Vereinsautonomie im deutschen Sportverbandswesen" wurde im Jahr 1985 veröffentlicht, wohingegen die im vorliegenden Werk zu analysierenden Rechtsentwicklungen insb. zu den europäischen Grundfreiheiten und zum europäischen Kartellrecht (→ V. Rn. 1 ff., VI. Rn. 1 ff., VII. Rn. 1 ff. und XII. Rn. 1 ff.) sowie zu den einzelnen Problemfeldern der Sports Governance (→ XIII. Rn. 1 ff.) überwiegend erst später aufgetreten sind.

https://doi.org/10.5771/9783748933298-37, am 04.10.2024, 14:59:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Begriffs „Verbandsautonomie“ war also bald ermittelt, die Planungen für die Monographie nahmen Fahrt auf.

3 Die erste Euphorie wurde jäh unterbrochen, als ich in einer überregionalen Tageszeitung folgende Überschrift las:[2]

> „Die Autonomie des Sports ist ein absurdes Sonderrecht – und gehört abgeschafft“

Die Lektüre des folgenden Zeitungsartikels ließ keinen Zweifel daran aufkommen, dass der für seine investigativen Berichte bekannte Sportjournalist *Thomas Kistner* seine Aussage ernst meinte.[3] Würde ich mich also womöglich in meinem geplanten Werk zur Verbandsautonomie im Sport mit einer Todgeweihten beschäftigen? Nicht noch einmal! Dies war mir nämlich in den späten 1980er Jahren bereits in der Gießener Dissertation einmal gelungen, ohne dass das baldige juristische Ableben meines seinerzeitigen Forschungsgegenstands[4] damals absehbar gewesen wäre.[5] Mit der Verbandsautonomie als Teil der Geschichte des Sportrechts wollte (und will) ich mich indes nicht schwerpunktmäßig befassen, dieses Feld überlasse ich den Experten.[6] Trotz intensiver Recherchen wollte es mir in der Folge aber nicht gelingen, einen belastbaren Nachweis dafür zu finden, dass hierzulande ernsthafte Bestrebungen verfolgt würden, unter Außerachtlassung der Ewigkeitsgarantie gem. Art. 79 Abs. 3 GG Hand an die Verbandsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG anzulegen. Der Sportredakteur musste beim Verfassen seines Artikels die rechtlichen Grundlagen der Problematik außer Acht gelassen oder zumindest vernachlässigt haben – ein beim Blick durch die Sport- und Wirtschaftsteile auch überregionaler Tageszeitungen nicht selten zu beobachtendes Phänomen. Rechtlich unmögliche Eingriffe in das Grundgesetz durch Streichung von Art. 9 Abs. 1 GG waren aber auch in der kurz darauf einsetzenden und bis heute (Stand: 7.2.2022) fortdauernden COVID-19- Pandemie nicht zu erwarten. Ich war beruhigt und setzte meine Planungen fort.

4 Die Autonomie im Sport ermöglicht den Verbänden, eigenverantwortlich Regeln für den sportlichen Wettbewerb selbst (sog. Spielregeln), aber auch für das organisatorische Umfeld (neudeutsch: Sports Governance) aufzustellen.[7] Diesen Verbandsstatuten sind die verbandsangehörigen unmittelbaren Mitglieder, regelmäßig aber auch die mittelbaren Mitglieder, d.h. die Mitglieder der unmittelbaren Verbandsmitglieder und wiederum deren (un)mittelbare Mitglieder etc., unterworfen.[8] In den letzten Jahren sind Sportverbände sogar dazu übergangen,

2 *Kistner* SZ v. 10.12.2019.
3 Zur Würdigung dieses Zitats aus rechtlicher Perspektive → XIV. Rn. 46–51.
4 *Heermann*, Handelsüblichkeit von Zugaben, 1989.
5 Zur Aufhebung der ZugabeVO s. stellvertr. MüKo-Lauterkeitsrecht/*Heermann*, 1. Aufl. 2006, § 4 Nr. 1 UWG (2004) Rn. 354 ff.
6 S. etwa *Hilpert*, Die Geschichte des Sportrechts.
7 → III. Rn. 1–32.
8 → IV. Rn. 4–68.

https://doi.org/10.5771/9783748933298-37, am 04.10.2024, 14:59:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ihre Regelungsgewalt auf verbandsunabhängige Dritte[9] wie etwa im Fußball auf Spielervermittler[10] zu erstrecken, die – vorsichtig formuliert – aus verschiedenen Gründen bei Fußballfunktionären nicht in höchstem Ansehen stehen.

> „Regeln lenken den weisen Mann. Der Dummkopf befolgt sie."

So lautet die nüchterne, hier nicht zu kommentierende Einschätzung des irischen Lyrikers, Dramatikers und Bühnenautors *Oscar Wilde* (1854–1900). Es scheint, als gebe es im Kreis der den Sportverbandsregeln unterworfenen natürlichen und juristischen Personen seit jeher viele „weise Männer" und selbstverständlich auch weise Frauen,[11] die die Verbandsregeln nicht durchgängig in der Weise beachten und umsetzen, wie es den Normgebern vorgeschwebt haben mag. Kurzum: Auch im Mikrokosmos des Sports können verbandsinterne rechtliche Streitigkeiten nicht ausgeschlossen werden, ganz im Gegenteil treten solche Verfahren sogar in großer Zahl auf.

Die Herangehensweise vieler Sportverbände ist bei der Regelsetzung einerseits 5
und bei der – wenn nicht mehr anders möglich: gerichtlichen – Regeldurchsetzung andererseits durch höchst unterschiedliche Taktiken geprägt:

– Mit größtmöglicher Genauigkeit und Akribie versuchen Sportverbände bei 6
der Ausübung insbesondere des professionellen Sports gleiche Bedingungen hinsichtlich der Einhaltung der Spielregeln durch Athleten oder Mannschaften zu gewährleisten. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit im Grundsatz zu begrüßen.[12] So wird inzwischen in einigen Sportarten über Sieg und Platzierung durch eine Zeitmessung im Bereich der Hundertstel- oder gar Tausendstelsekunden entschieden. Bei Zeitgleichheit werden anhand von Zielfotos Entscheidungen im Millimeterbereich möglich. Für das menschliche Auge beim Betrachten eines Fußballspiels nicht mehr wahrnehmbare Abseitsstellungen werden von hochspezialisierten Videoassistenten mit Hilfe von Superzeitlupen aus unterschiedlichen Perspektiven und kalibrierten Linien entlarvt. Ein sog. Wembley-Tor wie einst am 30.7.1966 könnte heute infolge des Einsatzes spezieller Torlinienkameratechnik nicht mehr fallen – die höheren Semester werden sich noch erinnern. Denn mit wissenschaftlicher Akkuratesse könnte heutzutage die Frage „Drin oder nicht drin?" ohne den Hauch eines Zweifels beantwortet werden. Und ein Schieds-

9 → XII. Rn. 1 ff.
10 → XIII. Rn. 548–591.
11 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden stets das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind damit sodann Sportlerinnen und Sportler, Athletinnen und Athleten, (Schieds-)Richterinnen und (Schieds-)Richter, Sportfunktionärinnen und Sportfunktionäre sowie weiblich (leider noch zu selten) und männlich geführte Sportverbände, -vereine und -clubs gleichermaßen gemeint.
12 Hierzu → VI. Rn. 196–199.

https://doi.org/10.5771/9783748933298-37, am 04.10.2024, 14:59:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

richter aus der „Sportrechts-Weltmacht Schweiz“[13] müsste nicht mehr in englischer Sprache bei einem Linienrichter aus der damaligen Sowjetunion nachfragen, der seinerzeit zum einen aus mindestens 30 m Entfernung den Torschuss verfolgte und zum anderen zwar nicht der englischen, dafür aber praktischerweise der aserbaidschanischen und russischen Sprache mächtig war. Nichts scheint den Sportverbänden zu aufwändig und teuer, damit die Sportregeln in sämtlichen Sportarenen für alle Wettkämpfer gleichermaßen gelten. Schon die in den 40er und 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zunächst in Duisburg, später auch in Münster und Dortmund kickende Fußballspielerikone *Alfred „Adi“ Preißler* hatte es anscheinend vorhergesehen:

> „Grau ist alle Theorie – entscheidend is auf’m Platz.“

7 – Aber auch den Aktivitäten außerhalb des Spielfelds und der Sportarenen – also „nich auf’m Platz“ – kommt inzwischen eine zunehmende Bedeutung zu. Wenn nämlich am berühmten „grünen Tisch“ (der zumeist gar nicht in grüner Farbe gestaltet ist) vor Verbands- und Sportschiedsgerichten in einem juristischen Wettkampf zwischen einem Athleten oder Sportclub auf der einen Seite und den Hütern des Sportregel-Grals auf der anderen Seite Entscheidungen zu treffen sind, bemühen sich Sportverbände mit deutlich geringerem Ehrgeiz um die Gewährleistung eines nunmehr judikativen *level playing field*. Hierauf wird im Folgenden noch wiederholt einzugehen sein.[14] Um aufgrund dieser Einschätzung nicht von vornherein dem Vorwurf der Voreingenommenheit zulasten der Sportverbände und zugunsten ihrer juristischen Gegenspieler ausgesetzt zu sein, sei schon an dieser Stelle angemerkt, dass nach hier vertretener, aber durchaus umstrittener Auffassung die taktischen Vorkehrungen der Sportverbände und ihrer Unterstützer, um sich von vornherein vor Verbands- und Sportschiedsgerichten in eine möglichst günstige Spielposition beim juristischen Wettkampf zu bringen, fast ausnahmslos als legal zu bewerten sind.

8 Unter dem Deckmantel der Verbandsautonomie ist eine Diskrepanz zutage getreten zwischen auf der einen Seite zunehmender, immer weiter ins Detail gehender Regelsetzung durch Sportverbände, die die Handlungsfreiheiten der Verbandsmitglieder tendenziell weiter einschränkt, und auf der anderen Seite einer Verbandsjustiz, die bei der Regeldurchsetzung den Sportverbänden mehr oder weniger einen gewissen Startvorteil gegenüber den Regelungsunterworfenen verschafft und dadurch teilweise von den Standards der staatlichen Gerichtsbarkeit etwa in Deutschland abweicht. Dieser Befund wird in den nachfolgenden Kapiteln immer wieder anklingen, wenn – dem eingangs erwähnten „roten Faden“

13 S. mit gleichnamigem Titel den Beitrag von *Riemer* CaS 2004, 106 ff.
14 → insb. IV. Rn. 142–354 und XIII. Rn. 881–913, jew. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748933298-37, am 04.10.2024, 14:59:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

folgend – die rechtlichen Grenzen der Verbandsautonomie im Sport erkundet werden.

Ein solcher Untersuchungsansatz wird bei vielen Verbands- und Sportfunktionären, selbst oder gerade auch bei solchen mit einem juristischen Fachhintergrund, auf Skepsis stoßen, wie ich anlässlich zahlreicher Diskussionsrunden bei Tagungen oder in Reaktionen auf meine Publikationen bereits erfahren durfte. Denn unter Sportfunktionären ist – auf den ersten Blick verständlicherweise – der Wunsch weit verbreitet, dass sie „ihren Sport" möglichst losgelöst von jeglicher staatlichen Aufsicht oder aber – hilfsweise – zumindest unter weitestgehender Reduktion der Kontrollmöglichkeiten staatlicher Gerichte[15] selbst organisieren und verwalten können.[16] 9

Doch im Laufe der Zeit haben die kritischen Stimmen zugenommen, die der rechtlichen Sonderstellung, die der Sport als Ausfluss der Verbandsautonomie immer wieder für sich beansprucht, skeptisch gegenüberstehen. Spätestens seit Mitte der 1990er Jahre haben Athleten, Sportclubs oder zuletzt Sportartikelhersteller verschiedenen Sportverbänden in Verfahren vor supranationalen und staatlichen Gerichten oder vor der europäischen und deutschen Kartellbehörde teils schmerzhafte Niederlagen zugefügt, die dem Ansehen der Sportverbände und der Sportschiedsgerichtsbarkeit in der Öffentlichkeit geschadet haben. Erinnert sei an den Fußballspieler *Jean Marc Bosman*,[17] die Langstreckenschwimmer *David Meca-Medina* und *Igor Majcen*,[18] die Eisschnellläufer *Mark Tuitert* und *Niels Kerstholt*,[19] die Fußballsparte des *Sport-Verein Wilhelmshaven Germania 1905 e.V.*,[20] den Alpinskirennfahrer *Henrik Kristoffersen*[21] und zuletzt eine auf den ersten Blick ungewöhnliche Allianz, bestehend aus dem *Bundesverband der Deutschen Sportartikelindustrie e.V.*, dem *Athleten Deutschland e.V.*, dem Diskuswerfer *Robert Harting* und der Beachvolleyballspielerin *Karla Borger*.[22] Anders liegt der Fall der Eisschnellläuferin *Claudia Pechstein*, die zwar vor dem EGMR nur einen kleinen juristischen Teilerfolg feiern konnte und mit ihren Hauptanträgen unterlag,[23] gleichwohl aber die Grundfesten der Sportschiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen und des Court of Arbitration for Sport (CAS) im 10

15 So wird in Großbritannien immer noch die Frage „Should sports governing bodies be subject to judicial review?" diskutiert, mithin eine Frage, bei der in Deutschland nicht mehr das *Ob*, sondern nur noch das *Wie* oder genauer das *Inwieweit* Gegenstand kontroverser Debatten ist; s. den gleichnamigen Beitrag von *Cisneros* ISLJ 2020, 18–35 m.w.N.

16 S. stellvertr. *Infantino* SpuRt 2007, 12 ff.

17 → V. Rn. 22–44 m.w.N.

18 → VI. Rn. 25–56 m.w.N.

19 → VI. Rn. 61–74 m.w.N.

20 → IV. Rn. 10 m.w.N.

21 → V. Rn. 51–56 m.w.N.

22 → XI. Rn. 28–31 m.w.N.

23 → IV. Rn. 152, 154, 173–175, 232–233, 242, 251, 255–265 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748933298-37, am 04.10.2024, 14:59:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Besonderen erdbebengleich erschüttert und ins Wanken, jedoch nicht zum Einsturz gebracht hat.

11 Von kritischen, zugleich regelmäßig verbandsfernen juristischen Betrachtern werden Sportverbände angesichts der aufgezeigten Entwicklungen zunehmend gleichsam als Staat im Staat mit angemaßten, staatsähnlichen Gewaltbefugnissen wahrgenommen, die sich staatlicher Kontrolle durch die Judikatur und Exekutive weitgehend entzogen haben. Darunter leidet auch das Ansehen des von vielen als exotisch eingestuften Sportrechts, einem ebenso komplexen wie spannenden, intra- und interdisziplinär angelegten Rechtsgebiet. Das Hauptanliegen dieses Buches besteht darin, die rechtlichen Grenzen der Verbandsautonomie im Sport insbesondere am Maßstab des europäischen Kartellrechts, aber auch der europäischen Grundfreiheiten zu analysieren (→ II.–XII.) sowie nachfolgend die Auswirkungen auf verschiedene Maßnahmen der Steuerung und Kontrolle von Sportverbänden, sog. Sports Governance, zu beleuchten (→ XIII.). Dabei wird sich zeigen, dass die Verbandsautonomie in ein komplexes Geflecht staatlicher und supranationaler Normen eingefügt ist und nicht lediglich eine von Sportverbänden stets eingesetzte juristische Allzweckwaffe darstellt, durch die sämtliche Verbandsentscheidungen gerechtfertigt werden können oder sollen. Zugleich sollen die zunehmende Kritik Außenstehender am rechtlichen Gebaren von Sportverbänden – soweit dies möglich ist – relativiert sowie die wichtige Rolle, die ein nicht vorrangig von den Interessen der Sportverbände oder der Regelungsunterworfenen geleitetes Sportrecht in dieser rechtlichen Gemengelage zu leisten vermag, dargestellt werden.

12 Zu diesem Zweck wird zunächst herausgearbeitet, welche tatsächlichen Aspekte eine rechtliche Sonderbehandlung des Sports zu rechtfertigen vermögen, worin also insbesondere die Besonderheiten des Sports bestehen (→ II.). Anschließend wird das schillernde Rechtsinstitut der Verbandsautonomie analysiert (→ III.). In einem weiteren Schritt wird dargelegt und bewertet, wie die Verbandsautonomie im Sport durch verbandsseitige Maßnahmen abgesichert und begrenzt wird (→ IV.). Die nachfolgenden Abschnitte setzen sich allgemein mit der Begrenzung der Verbandsautonomie im Sport durch die europäischen Grundfreiheiten (→ V.), durch das europäische Kartellverbot (→ VI.) und das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung auseinander (→ VII.). Sodann werden die Auswirkungen von Art. 165 AEUV auf die Verbandsautonomie entwickelt (→ VIII.) und die erfolglosen Versuche des Sports beschrieben, sich dem Anwendungsbereich des Kartellrechts zu entziehen (→ IX.). In zwei weiteren Schritten werden, anknüpfend an die in den vorangegangenen Abschnitten gewonnenen Erkenntnisse, die Maßnahmen zur Absicherung und Begrenzung der Verbandsautonomie im Sport analysiert, die seitens der Judikatur (→ X.) und Kartellbehörden (→ XI.) verfolgt werden. Während die vorangehenden Erwägun-

https://doi.org/10.5771/9783748933298-37, am 04.10.2024, 14:59:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gen sich auf das Verhältnis eines Sportverbandes zu seinen Regelungsunterworfenen beschränken, werden sodann die Grenzen der Verbandsautonomie im Sport im Verhältnis zu verbandsunabhängigen Dritten untersucht (→ XII.). Den Abschluss bilden die Analyse der Auswirkungen, welche die zuvor herausgearbeiteten Grenzen der Verbandsautonomie auf ausgewählte Aspekte der Sports Governance haben (→ XIII.), sowie eine zusammenfassende und bewertende Schlussbetrachtung (→ XIV.).

https://doi.org/10.5771/9783748933298-37, am 04.10.2024, 14:59:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783748933298-37, am 04.10.2024, 14:59:25
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb